

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass zahlreicher Fragen, die es aus den Kommunen gibt und die sich hier auch in den täglich steigenden Vorsprachen abzeichnen, möchte ich einige Informationen an die Hand geben.

BÜMA / BÜWA (Bescheinigung über die Meldung/Weiterleitung eines Asylsuchenden:

### **Wann ist eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich?**

#### **\* Bei Änderung der Adresse?**

Die HEAE Gießen stellt am Tag der Not-Zuweisung die BÜMA erstmals aus mit einer Gültigkeit von 1 Monat; sie enthält die Anschrift der Zuweisungskommune (also Main-Kinzig-Kreis).

Auf der BÜMA wird **keine** konkrete Wohnanschrift des Asylbewerbers eingetragen. Es ist daher entbehrlich, dass die Ihnen neu zugewiesenen Asylbewerber zur Ausländerbehörde kommen, um die Adresse ändern zu lassen.

#### **\* Wenn der Asylbewerber seine Personalien korrigiert haben will?**

Asylbewerber geben gelegentlich an, ihre Personalien seien auf der BÜMA falsch geschrieben. Die Ausländerbehörde ändert hier **nichts**. Namenskorrekturen werden – falls erforderlich – vom BAMF vorgenommen, wenn der Asylbewerber dort zur Niederschrift seines Asylantrages vorspricht. Die Daten, die auf dieser Niederschrift stehen, kommen dann in die Aufenthaltsgestattung.

#### **\* Verlängerung der BÜMA**

Wenn die BÜMA abläuft ist zwecks Verlängerung eine persönliche Vorsprache erforderlich. Die aktuelle Verlängerungspraxis beträgt 3 Monate.

#### **\* Ausstellung / Verlängerung der Aufenthaltsgestattung oder Duldung**

Sobald der Asylbewerber seinen Termin zur Asylantragstellung wahrgenommen hat, ist eine persönliche Vorsprache bei der ABH notwendig. Hierzu sind mitzubringen:

BÜMA, Asylniederschrift des BAMF, Passfoto.

Für die Verlängerung der Gestattung ist auch stets die persönliche Vorsprache erforderlich. Dasselbe gilt für Duldungsinhaber.

Ansonsten ist die Vorsprache erforderlich, wenn die Ausländerbehörde hierzu gesondert auffordert.

### **Wann bekommt der Asylbewerber seinen Termin, um den Asylantrag in Gießen stellen zu können?**

Die Terminvergabe erfolgt durch die HEAE Gießen. Auf die Termingestaltung hat die Ausländerbehörde keinen Einfluss. Es kann nicht generell gesagt werden, wie lange durchschnittlich auf einen Termin gewartet werden muss. Aufgrund der schieren Menge der Asylsuchenden kommt es zu Verzögerungen – hier ist Geduld gefragt.

### **Kann sich der Asylbewerber außerhalb des Main-Kinzig-Kreises aufhalten?**

BÜMA-Inhaber können sich ab dem 4. Monat ihres Aufenthaltes im ganzen Bundesgebiet bewegen – für vorübergehende Zwecke. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 59a AsylG). Längere Abwesenheitszeiten bitte unbedingt mit der Sozialverwaltung abklären (Hilfe für Migranten). Wer einen wichtigen Termin versäumt, weil er wegen Abwesenheit seine Post nicht erhalten hat, riskiert Probleme.

### **Zugang zum Arbeitsmarkt**

Ab dem 4. Monat ist ein Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis möglich. Über die Arbeitserlaubnis entscheidet die Ausländerbehörde. Wenn es ein konkretes Stellenangebot eines Arbeitgebers gibt, Stellenbeschreibung (s. Anlage) ausfüllen lassen und der Ausländerbehörde zuleiten. Von hier aus geht es dann in die Prüfung. Sobald eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, erfolgt von hier eine Benachrichtigung.

Es wird häufig die Frage gestellt, ab wann die 3 Monate gezählt werden, wenn gesagt wird: ab dem 4. Monat kann ein Antrag auf Arbeitserlaubnis gestellt werden.

Bei Inhabern einer BÜMA, also Personen, die noch keinen formellen Asylantrag gestellt, sondern sich bisher nur als Asylsuchende gemeldet haben, beginnt die Frist **ab dem Tag der Registrierung bei der EAE**. Das Datum steht unten rechts in der BÜMA (Gießen, den...).

Die Frist beginnt NICHT mit der vom Asylbewerber angegebenen Einreise.

Zum Thema Arbeitsmarktzugang gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Infos auf der Homepage des MKK. Auf den Link wird verwiesen.

[http://www.mkk.de/cms/de/aemter-und-betriebe/aemter-liste/auslaenderamt/infos\\_fuer\\_unternehmen/informationen\\_fuer\\_unternehmen.html](http://www.mkk.de/cms/de/aemter-und-betriebe/aemter-liste/auslaenderamt/infos_fuer_unternehmen/informationen_fuer_unternehmen.html)